

# RS Vwgh 2002/5/15 2002/08/0040

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.05.2002

## Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

AIVG 1977 §12 Abs3 lita;

AIVG 1977 §12 Abs3 litg;

AIVG 1977 §12 Abs3 liti;

AIVG 1977 §12 Abs6 lita;

## Rechtssatz

Wie sich aus § 12 Abs. 3 und 6 AIVG ergibt, bewirkt nicht jedes Dienstverhältnis, dass Arbeitslosigkeit nicht vorliegt. § 12 Abs. 3 lit. g und i sowie Abs. 6 lit. a AIVG zeigen, dass ein Dienstverhältnis eine gewisse Dichte in zeitlicher und einkommensmäßiger Hinsicht erreichen muss, um Arbeitslosigkeit auszuschließen. Die lit. a des § 12 Abs. 3 AIVG, wonach eine Person nicht als arbeitslos gilt, wenn sie in einem Dienstverhältnis steht, ist jedenfalls nur im Zusammenhang mit den übrigen Bestimmungen des § 12 AIVG zu lesen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2002080040.X02

## Im RIS seit

18.09.2002

## Zuletzt aktualisiert am

25.09.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)